Deutsche Orchestervereinigung e.V.

Der Geschäftsführer

Deutsche Orchestervereinigung e. V. · PF 02 12 75 · 10124 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat-III B 3 Herrn Regierungsdirektor Dr. Lars Entelmann

Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Nur per E-Mail: Referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Deutsche Orchestervereinigung

Musik ist Leben.

AZ: BMJV-UrhR

Berlin, 24. Februar 2017

Stellungnahme zum "Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft"

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor, sehr geehrter Herr Dr. Entelmann,

zum o.g. Referentenentwurf nimmt die Deutsche Orchestervereinigung e.V. wie folgt Stellung:

Die Deutsche Orchestervereinigung (DOV) wurde 1952 von Mitgliedern professioneller Orchester und Rundfunkchöre gegründet. Wir arbeiten seitdem in einer Doppelfunktion: als Berufsverband und als Gewerkschaft. 13.000 Mitglieder aus über 150 professionellen Ensembles sowie Freischaffende und Lehrbeauftragte sind in der DOV organisiert. Diese hohe Akzeptanz verleiht der DOV Stärke und Durchsetzungsfähigkeit zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen zum Wohl aller Musikerinnen und Musiker sowie zum Erhalt der einzigartigen deutschen Orchester-, Musik- und Kulturlandschaft als schützenswertes Kulturerbe.

1. Urheberrechtswissenschaftsgesetz

Die Deutsche Orchestervereinigung begrüßt es, dass der vorgelegte Referentenentwurf im Interesse der Rechtssicherheit neue Schrankenregelungen konkret formuliert und auf unbestimmte Rechtsbegriffe wie die Fair Use-Regelung im US-Recht weitestgehend verzichtet. Die Deutsche Orchestervereinigung hat allerdings erhebliche Zweifel daran, dass eine Umsetzung, wie im Referentenentwurf eingangs erwähnt, zu keiner wesentlichen Änderung der Haushaltsabgaben führt.

Schon vor dem Hintergrund des "Drei-Stufen-Tests" ist es erforderlich, dass die Rechtsinhaber bei Einschränkung ihrer Ausschließlichkeitsrechte durch Schrankenregelungen angemessen vergütet werden. Der Referentenentwurf sieht eine erhebliche Ausweitung der bisherigen Schrankenregelungen vor. In dem Umfang, in dem neue Schranken geschaffen werden, reduzieren sich die Kosten für Lizenzen. Letztere werden allerdings bisher im Bildungs- und Wissenschaftsbereich von den Studenten, Schülern und Forschern getragen, nicht von der öffentlichen Hand. Die Ausweitung der Schranken macht daher entsprechende Haushaltserhöhungen zwingend erforderlich. Neue Schrankenregelungen können von den Rechteinhabern nur akzeptiert werden, wenn die Ausstattung der öffentlichen Haushalte auch so auskömmlich ist, dass die Rechteinhaber angemessene Vergütungen erhalten.

Littenstr. 10 10179 Berlin Telefon: (030) 827 908-0 Telefax: (030) 827 908-17 E-Mail: Kontakt.Berlin@dov.org

Internet : www.dov.org

Commerzbank AG

IBAN: DE12 1004 0000 0111 1616 00 BIC: COBADEFFXXX

Zu den einzelnen Vorschriften möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Art. 1 - Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Unterabschnitt 1 - Gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 46 - Sammlungen für den religiösen Gebrauch

Die Deutsche Orchestervereinigung begrüßt es, dass die bisherige Schrankenregelung nach § 46 UrhG für den Schul- und Unterrichtsgebrauch überarbeitet und vereinfacht wird. Nicht nachvollziehbar ist aber, weshalb der "religiöse Gebrauch" weiterhin nach § 46 UrhG geregelt wird. Auch die Verengung der erlaubten Nutzung auf den Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten erscheint fragwürdig.

<u>Unterabschnitt 4 - Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und</u> <u>Institutionen</u>

§ 60 a - Unterricht und Lehre

Die Deutsche Orchestervereinigung hält es für bedenklich, die erlaubten Nutzungen auf bis zu 25 % eines Werkes auszuweiten. Eine derartige Grenze dürfte erhebliche Auswirkungen auf den existierenden Primärmarkt haben und mit dem "Drei-Stufen-Test" nur schwer in Einklang stehen. Die Feststellung in der Begründung, die öffentliche Wiedergabe von Werken in Schulklassen sei nicht öffentlich, vermögen wir nicht nachzuvollziehen. Die bisherige Schranke für die öffentliche Zugänglichmachung für einen abgegrenzten Teil von Unterrichtsteilnehmern in § 52 a wäre unnötig, wenn Schulklassen keine Öffentlichkeit darstellen würden.

§ 60 h - Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Die Deutsche Orchestervereinigung begrüßt es, dass die Mehrzahl der Nutzungen vergütungspflichtig ist und die Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden sollen. Allerdings sollte auch bei der öffentlichen Wiedergabe von Werken in Bildungseinrichtungen nach § 60 h Abs. 2 Nr. 1 und bei Vervielfältigungen nach § 60 h Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs eine angemessene Vergütung gezahlt werden müssen.

In § 60 h Abs. 3 sollte auch die Möglichkeit einer nutzungsbezogenen Abrechnung aufgenommen werden. Grundsätzlich sollen Verwertungsgesellschaften so genau wie möglich abrechnen. Das wurde kürzlich erst in § 41 Abs. 1 VGG ausdrücklich formuliert. Wenn die Erhebung der erforderlichen Daten durch die Nutzer mit einem angemessenen Aufwand möglich ist, sollte eine solche auch vorgesehen werden. Gerade angesichts der sich ständig weiter entwickelnden technischen Angebote zur Identifizierung konkreter Nutzungen durch Fingerprinting sollte die Regelung zukunftsoffen gestaltet werden und die pauschale Abrechnung auf Basis von Stichproben nur dann vorsehen, wenn die einzelnen Nutzungsmeldungen für die Nutzer mit einem unangemessen hohen Aufwand verbunden sind.

Soweit der Entwurf neue Vergütungsansprüche für Schrankenregelungen vorsieht, sollten diese in der Vermutungsregel des § 49 Abs. 1 VGG ergänzt werden.

Gerne stehen wir für Erläuterungen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Mertens Geschäftsführer